



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

ZPO
25. Auflage 2025

Inhaltlich umfassend – eingehend, aber konzentriert

Erkenntnisverfahren:

u.a. Zivilgerichtsverfassung, Verfahrensablauf, Verfahrensgrundsätze, Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen, Klage, Verteidigung des Beklagten, Versäumnisverfahren, Prozessbeendigung durch Parteihandlungen, Beweisverfahren, Urteil, Rechtsmittel, Rechtskraft

Vollstreckungsverfahren:

u.a. Vollstreckungsvoraussetzungen, Vollstreckung in bewegliche Sachen, Forderungen und Rechte, Immobiliervollstreckung – Zwangsversteigerungsgesetz –, die besonderen Klagen und Rechtsbehelfe des Vollstreckungsverfahrens, Ansprüche bei Vollstreckung in schuldnerfremde Sachen

Arrest und einstweilige Verfügung:

Überblick über das Verfahren nach dem **FamFG** und das **Insolvenzverfahren**

Bewährte Darstellung:

In ständiger Verbindung von systematischer Darstellung und Fallmethode, mit zahlreichen Fällen, Beispielen, Übungsfällen, Prüfungsschemata, Übersichten.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Literaturstand: **Juli 2025**.

Als Bundle günstiger!



Sie erhalten die Karteikarten ZPO zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über bundle.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt

S

2025

ZPO



Skripten

Marschollek

ZPO

Überblick über das FamFG

25. Auflage 2025

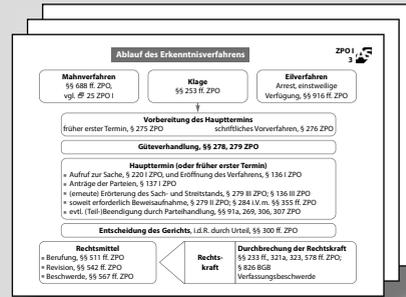
Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

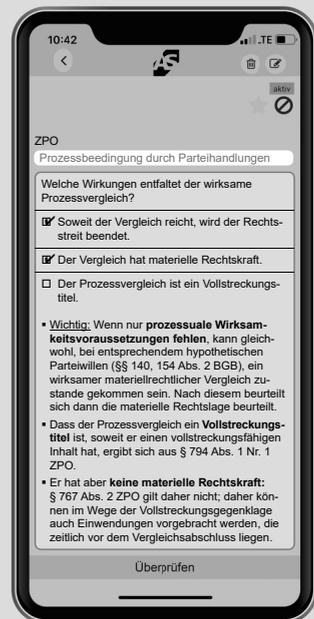
Alpmann Schmidt



- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repeticio.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

E1 Dein Repetitorium für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch
als *Probegänger* **willkommen!**



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Kursen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

ZPO
Überblick über das FamFG

2025

Günter Marschollek
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht a.D.

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Marschollek, ZPO, Rn.

Marschollek, Günter

ZPO

Überblick über das FamFG

25. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-944-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützt uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Eure Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Das Erkenntnisverfahren 1

1. Abschnitt: Einführung 1

 A. Justizmonopol des Staates – Justizgewährungspflicht 1

 B. Begriff und Aufgabe des Zivilprozesses 3

 C. Gliederung des Zivilprozesses 4

 D. Aufbau, Organisation und Instanzenzug der Zivilgerichtsbarkeit 5

 I. Die Zivilgerichtsbarkeit als Teil der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ 5

 II. Gerichte und Spruchkörper 5

 III. Instanzenzug in Zivilprozesssachen 7

 IV. Übersicht über den Instanzenzug in Zivilprozesssachen 8

 E. Kurzer Überblick über die Geschichte der ZPO 8

2. Abschnitt: Klageerhebung und Verfahrensablauf im Allgemeinen 9

 A. Überlegungen vor Klageerhebung – Kostenrisiko – Beauftragung eines
 Rechtsanwalts 9

 B. Von der Erhebung bis zur Zustellung der Klage 13

 I. Die Einreichung der Klage 13

 II. Der Eingang der Klage bei Gericht 14

 III. Landgericht: Einzelrichter – Kammer 14

 1. Vorlage an die Kammer durch den Einzelrichter, § 348 Abs. 3 15

 2. Übertragung an den Einzelrichter durch die Kammer, § 348a Abs. 1 15

 3. Die Rechtsstellung des Einzelrichters 15

 IV. Die grundsätzliche Wahl des Verfahrens 16

 V. Die Zustellung der Klage 17

 C. Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung 17

 D. Die mündliche Verhandlung 19

 I. Der Ablauf einer gerichtlichen Verhandlung 19

 II. Der Erlassung und die Verkündung eines Urteils 21

 E. Verfahren und Entscheidung durch Urteil im praktischen Fall 23

 Fall 1: Verfahrensablauf in der Praxis 23

 F. Das Urteil 29

 G. Das Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 495 ff.) 31

■ Zusammenfassende Übersicht: Erstinstanzliche Verfahren 33

**3. Abschnitt: Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze (Prozessmaximen)
des Zivilprozesses** 34

 A. Dispositionsmaxime (Verfügungsgrundsatz) 34

 B. Verhandlungsmaxime (Verhandlungs-, Beibringungsgrundsatz) 35

 I. Bedeutung 35

 Fall 2: Der betrunkene Totogewinner 36

 II. Einschränkungen des Verhandlungsgrundsatzes 38

 1. Der Grundsatz der Amtsprüfung 38

2. Die Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht der Parteien (§ 138 Abs. 1)	38
III. Beeinflussung des Verhandlungsgrundsatzes durch die richterliche Erörterungs-, Aufklärungs-, Hinweis- u. Fragepflicht (§ 139)	40
1. Richterliche Aufklärungspflicht und Parteiherrschaft	41
2. Umfang und Grenzen der Aufklärungspflicht	41
IV. Durchbrechung des Verhandlungsgrundsatzes: Beweisverfahren	43
C. Grundsatz des rechtlichen Gehörs	43
D. Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit	44
E. Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime)	48
I. Beschleunigungsmaßnahmen des Gerichts	48
II. Die Prozessförderungspflicht der Parteien (§ 282)	48
III. Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens (Präklusion, § 296)	49
IV. Die Konzentration und Beschleunigung des Berufungsverfahrens	52
F. Bestreben nach gütlicher Streitbeilegung	53
■ Zusammenfassende Übersicht: Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze (Prozessmaximen)	54
4. Abschnitt: Rechtshängigkeit, Streitgegenstand	55
A. Rechtshängigkeit	55
I. Materiell-rechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit, § 262	55
II. Prozessuale Wirkungen, § 261 Abs. 3	55
B. Der Streitgegenstand (Verfahrensgegenstand, prozessualer Anspruch)	56
5. Abschnitt: Die Zulässigkeit der Klage – Sachurteilsvoraussetzungen	60
A. Überblick	60
B. Echte Prozessvoraussetzungen	61
I. Wirksame Klageeinreichung	61
II. Eingreifen der deutschen Gerichtsbarkeit	61
C. Die Sachurteilsvoraussetzungen	62
I. Allgemeine Grundsätze	62
II. Die einzelnen Sachurteilsvoraussetzungen betreffen:	64
1. Zulässigkeit des Zivilrechtsweges (§§ 13, 17 GVG)	64
Fall 3: Widerruf einer dienstlich geäußerten Beleidigung	65
2. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts	67
a) Die funktionelle Zuständigkeit	67
b) Die sachliche Zuständigkeit	67
c) Die örtliche Zuständigkeit	68
d) Gerichtsstandsvereinbarung (Prorogation) und Zuständigkeits- begründung durch rügelose Einlassung	70
Fall 4: Die Gerichtsstandsvereinbarung	70
e) Verweisung	71
3. Die Parteifähigkeit (§ 50)	72
a) Die Parteien des Prozesses (formeller Parteibegriff)	72
Fall 5: Die fehlgegangene Zustellung	73

b) Die Parteifähigkeit	74
Fall 6: Die BGB-Gesellschaft	75
4. Die Prozessfähigkeit	77
Fall 7: Der minderjährige Kläger	77
5. Wirksamkeit der Vertretung	78
6. Prozessführungsbefugnis, Prozessstandschaft (§ 51)	78
Fall 8: Die Sicherungszession	80
7. Ordnungsgemäßheit der Klageerhebung (§ 253)	82
a) Bezeichnung der Parteien, § 253 Abs. 2 Nr. 1	82
b) Bestimmter Antrag	83
c) Bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs	84
Fall 9: Der unbestimmte Klagegrund	84
8. Das Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse)	85
a) Leistungsklagen	85
Fall 10: Möglichkeit der Titelumschreibung	86
b) Feststellungsklagen	86
Fall 11: Feststellungsinteresse bei Möglichkeit der Leistungsklage	87
c) Bei Gestaltungsclagen	88
d) Wichtige Besonderheit des Rechtsschutzbedürfnisses	88
9. Das Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 3 Nr. 1)	89
10. Keine rechtskräftige Entscheidung des Streitgegenstandes	89
D. Übungsfälle zu den Prozessvoraussetzungen	90
■ Zusammenfassende Übersicht: Prozessvoraussetzungen	94
6. Abschnitt: Die Klage	95
A. Klagearten	95
I. Leistungsklage	95
II. Feststellungsklage	95
III. Gestaltungsclage	96
B. Teilklagen	97
C. Die Klageänderung	97
I. Die gesetzliche Regelung (Zusammenspiel zwischen §§ 263, 264)	97
II. Die Entscheidung des Gerichts bei einer Klageänderung	98
Fall 17: Klageänderung mit Rücknahmecharakter?	99
D. Die objektive Klagehäufung (§ 260)	100
E. Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes (§ 265)	103
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Klage	105
7. Abschnitt: Die Einlassung – Verteidigung – des Beklagten	106
A. Allgemeiner Überblick über die Reaktionsmöglichkeiten	106
B. Die Einlassung gegenüber dem Tatsachenvortrag des Klägers	107
I. Geständnis und fingiertes Geständnis	107
II. Bestreiten	108

III. Einreden	109
IV. Wirkung der Einlassung	109
C. Aufrechnung	110
I. Voraussetzungen und Wirksamkeit des Aufrechnungseinwandes	110
II. Die Eventualaufrechnung	111
Fall 18: Klageabweisungstheorie – Beweiserhebungstheorie	111
III. Primäraufrechnung	112
D. Die Widerklage	112
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Einlassung des Beklagten auf die Klage	114
8. Abschnitt: Parteimehrheit und Parteiwechsel	115
A. Parteimehrheit (subjektive Klagehäufung): Streitgenossenschaft (§§ 59 ff.)	115
I. Einfache Streitgenossenschaft (§§ 59–61)	115
II. Eine notwendige Streitgenossenschaft (§ 62)	116
B. Die Nebenintervention (§§ 66–71)	117
C. Die Streitverkündung (§§ 72–74)	117
D. Parteiwechsel während des Verfahrens	118
I. Parteiwechsel kraft Gesetzes	118
II. Ein gewillkürter Parteiwechsel	119
Fall 19: Der gewillkürte Parteiwechsel	119
III. Parteierweiterung (Parteibeitritt)	120
E. Kollektiver Rechtsschutz	121
9. Abschnitt: Das Versäumnisverfahren (§§ 330 ff.)	125
A. Begriff des Versäumnisurteils (VU)	125
B. Das Versäumnisverfahren bei Verhandlungstermin	126
I. Voraussetzungen für den Erlass eines (echten) Versäumnisurteils	126
1. Für jedes Versäumnisurteil (gegen den Kläger oder den Beklagten)	126
2. Bei Säumnis des Klägers	126
3. Bei Säumnis des Beklagten	127
II. Prüfungsschemata	127
C. Das Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 Abs. 3)	129
D. Bei Ausbleiben beider Parteien im Termin	130
10. Abschnitt: Prozessbeendigung durch Parteihandlungen	130
A. Grundsätzliches zu den Prozesshandlungen der Parteien	130
B. Die Klagerücknahme (§ 269)	132
C. Der Klageverzicht (§ 306)	133
D. Das Anerkenntnis (§ 307)	133
Fall 20: Widerruf eines Anerkenntnisses	134
E. Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache	135
I. Übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien (§ 91a)	135
Fall 21: Die übereinstimmende Erledigungserklärung	135
II. Die einseitige Erledigungserklärung des Klägers	137

III. „Erledigung“ vor Rechtshängigkeit	139
F. Der Prozessvergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1)	140
I. Wirksamkeitsvoraussetzungen des Prozessvergleichs	140
II. Wirkungen des Prozessvergleichs	142
III. Unwirksamkeit des Prozessvergleichs	142
IV. Ein außergerichtlicher Vergleich der Parteien	142
G. Bei Regelung nur eines Teils des Streitgegenstandes	143
■ Zusammenfassende Übersicht: Beendigung des Rechtsstreits durch Parteihandlungen (Dispositionsmaxime)	144
11. Abschnitt: Überblick über das Beweisverfahren	145
A. Beweisbedürftigkeit	145
B. Beweisarten – Beweismittel	147
I. Beweisarten	147
1. Strengbeweis	147
2. Freibeweis	148
3. Glaubhaftmachung (§ 294)	148
II. Beweisrichtung	149
III. Beweisnähe	149
C. Die Durchführung des Beweisverfahrens	150
I. Beweisantrag	150
II. Beweisbeschluss	151
III. Beweisaufnahme	152
IV. Beweiswürdigung	152
D. Die Beweislast	152
I. Beweislastfragen	152
II. Die Verteilung der Beweislast	153
E. Das selbstständige Beweisverfahren (§§ 485 ff.)	154
12. Abschnitt: Die gerichtlichen Entscheidungen	155
A. Verfügungen, Beschlüsse, Urteile	155
B. Urteilsarten	157
C. Nichturteil und unwirksames Urteil	159
13. Abschnitt: Die Rechtsmittel	160
A. Begriff des Rechtsmittels	160
B. Allgemeine Grundsätze	162
C. Die einzelnen Rechtsmittel	165
I. Die Berufung (§§ 511–541)	165
1. Zulässigkeit	165
2. Verfahren und Entscheidung	167
II. Die Revision (§§ 542–566)	168
III. Die Beschwerde (§§ 567–577)	169
1. Die sofortige Beschwerde (§§ 567–572)	169
2. Rechtsbeschwerde an den BGH	170

- Zusammenfassende Übersicht: Rechtsmittel..... 171
- 14. Abschnitt: Die Rechtskraft** 172
 - A. Die formelle Rechtskraft 172
 - B. Die materielle Rechtskraft 172
 - I. Begriff und Wesen der materiellen Rechtskraft 172
 - II. Die Tragweite und die Grenzen der materiellen Rechtskraft 174
 - 1. Objektive Grenze 175
 - Fall 22: Objektive Grenze der Rechtskraft 177
 - 2. Subjektive Grenze 179
 - 3. Zeitliche Grenze 180
 - C. Beseitigung einer rechtskräftigen Entscheidung 180
 - Fall 23: Das sittenwidrig erschlichene Urteil 182
 - D. Übungsfälle 184
- Zusammenfassende Übersicht: Die Rechtskraft des Urteils 186
- 15. Abschnitt: Überblick über die besonderen Verfahrensarten** 187
 - A. Der Urkundenprozess (§§ 592–605a) 187
 - B. Das Mahnverfahren (§§ 688–703d) 188
 - I. Der Mahnbescheid 188
 - II. Der Vollstreckungsbescheid 189
 - C. Das Schiedsgerichtsverfahren (§§ 1025 ff.) 190
- 2. Teil: Die Zwangsvollstreckung** 191
 - 1. Abschnitt: Überblick über die Zwangsvollstreckung** 192
 - A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 704–802) 192
 - B. Die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen 192
 - I. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 803–882a) 192
 - II. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe und Leistung von Sachen (§§ 883–886) 194
 - III. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Vornahme, Duldung oder Unterlassung von Handlungen (§§ 887–890) 194
 - IV. Die Vollstreckung eines Urteils auf Abgabe einer Willenserklärung (§ 894) 194
 - 2. Abschnitt: Die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen** 195
 - A. Die allgemeinen Voraussetzungen 195
 - I. Antrag des Gläubigers an das zuständige Vollstreckungsorgan 195
 - II. Das Vorliegen von Titel, Klausel und Zustellung (§ 750) 196
 - 1. Der Vollstreckungstitel 196
 - 2. Die Vollstreckungsklausel 197
 - 3. Die Zustellung 199
 - B. Die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung 199
 - C. Das Fehlen von Vollstreckungshindernissen 199

D. Mängel des Zwangsvollstreckungsverfahrens	200
I. Folge des Gesetzesverstoßes	200
II. Heilung	200
Fall 26: Die nachträglich erteilte Vollstreckungsklausel	200
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen.....	202
3. Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, §§ 803–827	203
A. Der Gegenstand der Mobiliarvollstreckung	203
B. Der Pfändungsvorgang	204
Fall 27: Pfändung des Lkw eines Fuhrunternehmers	209
Fall 28: Pfändung in gläubigereigene Sache	210
Fall 29: Die Anschlusspfändung	211
C. Die mit der Pfändung eintretenden Rechtsfolgen	212
D. Die Aufhebung der Pfändung	215
E. Die Verwertung der Pfandsache	216
F. Titelaushändigung	218
G. Die Vermögensauskunft des Schuldners, §§ 802c, 802d	218
Fall 30: Übungsfall zur Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen	219
■ Zusammenfassende Übersicht: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen (Mobiliarvollstreckung)	221
4. Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Rechte (§§ 828–863)	222
A. Die Vollstreckung in Geldforderungen (§§ 829 ff.)	222
I. Der Pfändungsbeschluss (§ 829)	222
II. Der Überweisungsbeschluss (§ 835)	224
III. Die Rechtsstellung des Drittschuldners	224
1. Die grundsätzliche Stellung des Drittschuldners	224
Fall 31: Die grundsätzliche Stellung des Drittschuldners	224
2. Der Schutz des Drittschuldners	226
a) Bei Unkenntnis der Pfändung	226
Fall 32: Bei Unkenntnis der Pfändung	226
b) Bei Unwirksamkeit der Pfändung	226
c) Bei Unsicherheit hinsichtlich des Gläubigers oder Einziehungsberechtigten	227
IV. Pfändbarkeit	227
V. Besondere Formen der Forderungspfändung	229
Fall 33: Pfändung eines Guthabens mit Sparkassenbuch	229
VI. Erlöschen des Pfändungspfandrechts durch Verzicht	231
B. Die Zwangsvollstreckung in Herausgabe- und Leistungsansprüche (§§ 846 ff.)	231
Fall 34: Vollstreckung in einen Anspruch auf Herausgabe einer beweglichen Sache	231

Fall 35: Vollstreckung in einen Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks	232
C. Die Vollstreckung in sonstige Rechte des Schuldners (§§ 857 ff.)	233
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und Rechte	236
5. Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners, §§ 864–871 (Immobilienvollstreckung)	237
A. Gegenstand der Immobilienvollstreckung	237
B. Die Arten der Immobilienvollstreckung	237
C. Vollstreckungsorgane	238
D. Die Zwangsversteigerung	238
E. Die Zwangsverwaltung	240
F. Die Zwangshypothek	240
6. Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen	241
A. Die Vollstreckung auf Herausgabe von Sachen (§§ 883–886)	241
I. Sachen im Gewahrsam des Schuldners	241
II. Gewahrsam eines nicht herausgabebereiten Dritten	242
B. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen	242
C. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen und Duldungen, § 890	243
D. Die Vollstreckung auf Abgabe einer Willenserklärung, § 894	243
7. Abschnitt: Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	244
A. Die einzelnen Rechtsbehelfe	245
I. Die Vollstreckungserinnerung (§ 766)	245
1. Zulässigkeit der Vollstreckungserinnerung	245
2. Begründetheit	247
II. Die sofortige Beschwerde (§ 793)	248
III. Die Vollstreckungsgegenklage (Vollstreckungsabwehrklage, § 767)	248
1. Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage	249
2. Begründetheit der Vollstreckungsgegenklage	249
Fall 36: Einrede schon vor Schluss der letzten mündlichen Verhand- lung entstanden	250
Fall 37: Entstehen der Einwendung bei einem Gestaltungsrecht	251
Fall 38: Aufrechnung und selbstständige Zahlungsklage des Schuldners	252
3. Bereicherungsklage	253
4. Entsprechende Anwendung von § 767 Abs. 1: Titelabwehrklage	254
IV. Die Drittwiderspruchsklage (§ 771)	254
1. Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage	255
2. Begründetheit der Drittwiderspruchsklage	255

3. Die Verteidigung des beklagten Vollstreckungsgläubigers	257
Fall 39: Drittwiderspruchsklage und unzulässige Rechtsausübung	258
4. Urteil	258
V. Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805)	259
Fall 40: Vermieterpfandrecht	259
VI. Der Vollstreckungsschutzantrag des Schuldners nach § 765a	260
B. Materiell-rechtliche Ansprüche nach Beendigung der Vollstreckung	261
Fall 41: Die Versteigerung einer schuldnerfremden Sache	261
C. Übungsfälle	265
Fall 42: Vollstreckungseinschränkende Vereinbarung	265
Fall 43: Zwangsvollstreckung und Abzahlungsgeschäft	266
Fall 44: Pfändung von Grundstückszubehör	267
Fall 45: Drittwiderspruchsklage und unzulässige Rechtsausübung	268
Fall 46: Vollstreckung in unpfändbare Sache	269
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	270
3. Teil: Arrest und einstweilige Verfügung (§§ 916 ff.)	271
A. Der Arrest	271
I. Der Arrestprozess	271
1. Voraussetzungen des Arrestes	271
2. Verfahrensablauf	272
3. Die Entscheidung des Gerichts und die Rechtsbehelfe	272
4. Besondere Rechtsbehelfe des Schuldners	273
II. Die Vollziehung des Arrestes	273
B. Die einstweilige Verfügung	274
I. Arten der einstweiligen Verfügung	274
1. Sicherungsverfügung	274
2. Regelungsverfügung	274
3. Leistungs- oder Befriedigungsverfügung	274
II. Das Verfahren der einstweiligen Verfügung	275
Fall 47: Der Besitzschutzanspruch	276
III. Für die Vollziehung der einstweiligen Verfügung	277
4. Teil: Überblick über das Verfahren nach dem FamFG	278
A. Einführung	278
B. Allgemeine Grundsätze und Regelungen des Verfahrens nach dem FamFG	279
C. Familiensachen (§§ 111 ff.)	281
I. Die Familiensachen sind in § 111 erschöpfend aufgezählt	281
II. Ehesachen (§§ 121 ff.)	281
III. Zu den übrigen Familiensachen	283
D. Freiwillige Gerichtsbarkeit	283
I. Zum Begriff, Gegenstand und Verfahren	283
II. Die wichtigsten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	284

1. Betreuungs-, Unterbringungs- und Pflegschaftssachen hinsichtlich Volljähriger (§§ 271 ff., 340)	284
2. Nachlasssachen (§§ 342 ff.)	284
3. Registersachen (§§ 374 ff.)	284
4. Grundbuchsachen	284
5. Teil: Überblick über das Insolvenzverfahren	285
A. Einführung und allgemeine Grundsätze	285
B. Die wichtigsten Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf prozessrechtliche Fragen	288
C. Die Eigenverwaltung (§§ 270 ff.)	290
D. Das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 ff.)	291
Stichwortverzeichnis	293

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examenklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examenklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.
Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



des wichtigsten – meist abgekürzt zitierten – Schrifttums zum Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsrecht)

Alternativkommentar ZPO	1987 (zitiert: AK-ZPO/Bearbeiter)
Anders/Gehle	Zivilprozessordnung, 83. Auflage 2025 (zitiert: AG/Bearbeiter)
Baur/Stürner/Bruns	Zwangsvollstreckungsrecht, 14. Auflage 2022
Brox/Walker	Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2021
Gaul/Schilken/Becker-Eberhard	Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage 2010 (zitiert: GS/Bearbeiter)
Gottwald/Haas	Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Auflage 2020 (zitiert: Gottwald/Bearbeiter)
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage 2025 (zitiert: Grüneberg/Bearbeiter)
Hk-ZPO	Saenger (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 10. Auflage 2023 (zitiert: Hk-ZPO/Bearbeiter)
Jauernig/Hess	Zivilprozessrecht, 30. Auflage 2011
Jauernig/Berger	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 24. Auflage 2021
Lüke, Wolfgang	Zivilprozessrecht I, 11. Auflage 2020 (zitiert: Lüke ZPR)
Lüke/Hau	Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Auflage 2008

Münchener Kommentar	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band I: 7. Auflage 2025, Band II: 7. Auflage 2025, Band III: 6. Auflage 2020 FamFG, Band I: 4. Auflage 2025, Band II, 3. Auflage 2019 (zitiert: MK/Bearbeiter)
Musielak/Voit	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Auflage 2025 (zitiert: MV/Bearbeiter)
Musielak/Voit	Grundkurs ZPO, 16. Auflage 2022 (zitiert: Musielak/Voit)
Prütting/Gehrlein	ZPO Kommentar, 16. Auflage 2024 (zitiert: PG/Bearbeiter)
Prütting/Stichelbrock	Zwangsvollstreckungsrecht, 2002
Rosenberg/Schwab/Gottwald	Zivilprozessrecht, 18. Auflage 2018 (zitiert: RS/Gottwald)
Schellhammer	Zivilprozess, 16. Auflage 2020
Schilken/Brinkmann	Zivilprozessrecht, 8. Auflage 2022 (zitiert: Schilken/Bearbeiter)
Schuschke/Walker/Kessen/Thole	Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 8. Auflage 2024 (zitiert: Schuschke/Bearbeiter)
Stein/Jonas	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Auflage ab 2002 und 23. Auflage ab 2014, 24. Auflage ab 2024 (zitiert: StJ/Bearbeiter)
Stöber	Zwangsversteigerungsgesetz, 23. Auflage 2022
Thomas/Putzo	Zivilprozessordnung, 45. Auflage 2024 (zitiert: ThP/Bearbeiter)
Uhlenbruck	Insolvenzordnung, Band I, 15. Auflage 2019 (zitiert: Uhlenbruck/Bearbeiter)
Wieczorek	Zivilprozessordnung, 4. Auflage ab 2013 (zitiert: Wieczorek bzw. Wieczorek/Bearbeiter)
Zöllner	Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024 (zitiert: Zöllner/Bearbeiter)

1. Teil: Das Erkenntnisverfahren

1. Abschnitt: Einführung

A. Justizmonopol des Staates – Justizgewährungspflicht

I. In einer funktionierenden Rechtsordnung genügt es nicht, dass Rechte objektiv bestehen. Sie müssen für den Rechtsinhaber für den Fall, dass sie nicht freiwillig erfüllt werden, auch durchsetzbar sein, weil sie sonst weitgehend wertlos wären. Das ursprüngliche Mittel der Rechtsdurchsetzung war bei den primitiven Völkern die Selbstjustiz, also die eigenmächtige Durchsetzung eines Rechts, u.U. mithilfe der Sippe und notfalls mit Gewalt. Dies hatte zur Folge, dass oft nur derjenige, der die Macht hatte, also den „Kampf um das Recht“ gewonnen hatte, im Ergebnis auch im „Recht“ war. Ein solches „Recht des Stärkeren“, das nicht immer der objektiven Rechtslage entsprach, ist für eine zivilisierte Völkergemeinschaft nicht akzeptabel. Eine Selbstjustiz ist daher im Interesse des Rechtsfriedens grds. verboten. Der moderne Staat nimmt die Wahrung und Durchsetzung der Rechtsordnung selbst in die Hand und damit das **Justizmonopol** (Rechtspflegemonopol) für sich in Anspruch.

1

Wenn der wirksam gekündigte Mieter nicht freiwillig auszieht, darf der Vermieter die Wohnung nicht eigenmächtig ausräumen. Vielmehr muss er zunächst gegen den Mieter vor Gericht auf Räumung klagen und kann erst aus einem zusprechenden Urteil (Vollstreckungstitel), ebenfalls durch staatliche Organe (Gerichtsvollzieher), die Räumung der Wohnung vollstrecken lassen.¹

Der Verletzte einer Straftat hat zwar das Recht zur Notwehr und vorläufigen Festnahme des Täters (§ 127 StPO), darf aber den Täter nicht selbst bestrafen (auch nicht bei „handhafter“ Tat, wie im germanischen Recht). Die Bestrafung ist allein Sache des Staates. Der Verletzte kann nur auf sie hinwirken (Strafanzeige, Klageerzwingungsverfahren, Nebenklage, Privatklage), nicht aber sie vollstrecken.

Ausnahmsweise Gestattung eigenmächtigen Tätigwerdens im Zivilrecht: Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229 ff. BGB), Besitzschutz (§§ 859 ff. BGB).

II. Aus dem Justizmonopol folgt – korrespondierend – die Pflicht des Staates gegenüber dem Einzelnen zur Justizgewährung. Der Einzelne hat also einen Anspruch darauf, dass der Staat eine Rechtsordnung schafft, die es ihm ermöglicht, „sein Recht“ in einem Verfahren vor einem Gericht in einem Gerichtsprozess durchzusetzen.

2

1. Die **Justizgewährungspflicht** ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie bedeutet die Pflicht des Staates, Rechtspflegeorgane (Gerichte) zu schaffen und ein wirkungsvolles rechtsstaatliches Verfahren zu gewähren.²

2. Aus dieser Pflicht folgt ein subjektiv-öffentliches Recht des Einzelnen gegen den Staat dahin, dass die um Rechtsschutz angegangenen Rechtspflegeorgane nach Maßgabe der jeweiligen Verfahrensordnungen in angemessener Zeit tätig werden (**Justizgewährungsanspruch**, gerichtet auf einen **effektiven Rechtsschutz**).³

Ableitung: **Rechtsstaatsprinzip** (u.a. Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3, 101, 103 GG), Art. 6 Abs. 1 EMRK.

1 BGH RÜ 2010, 619 zur verschuldensunabhängigen Haftung des Vermieters bei eigenmächtiger Wohnungsräumung.

2 BVerfG NJW 2024, 1493; BVerfG NStZ-RR 2020, 51; BVerfG NJW 2002, 2227.

3 BVerfG GRUR 2023, 549; BVerfG ZIP 2021, 46; BVerfG JA 2020, 157 m.Anm. Muckel; BVerfG NJW 2019, 3137; BGH NJW-RR 2024, 548; BGH, BeckRS 2019, 36253; BAG NZA 2023, 1036.

3. Bei einer **Verletzung des Justizgewährungsanspruchs** – (z.B. durch Untätigkeit des angerufenen Gerichts) – kommen für den Betroffenen eine Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 26 DRiG), ein Richterablehnungsrecht, Entschädigungsansprüche wegen unverhältnismäßig langer Verfahrensdauer nach vorheriger Verfahrensrüge (§§ 198, 201 GVG),⁴ u.U. Amtshaftungsansprüche nach Art. 34 GG, § 839 BGB (vgl. aber Abs. 2 S. 2!)⁵ und letztlich nach Rechtswegerschöpfung die Verfassungsbeschwerde (sog. materielle Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde) nach Maßgabe der §§ 90 ff. BVerfGG⁶ in Betracht.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 ff. GVG, vgl. auch § 173 S. 2 VwGO, § 202 SGG) am 03.12.2011 ist die sog. **Untätigkeitsbeschwerde** entsprechend § 567 ZPO, deren Zulässigkeit schon früher umstritten war, mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht mehr zulässig. Denn mit diesem Gesetz ist der Gesetzgeber dem vom EGMR geforderten Schutz vor überlanger Verfahrensdauer nachgekommen, sodass für eine Untätigkeitsbeschwerde keine gesetzliche Regelungslücke mehr besteht.⁷

3 III. Zunehmend wird aber auch eine **außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten** angestrebt und ermöglicht.

Gründe u.a.: Vermeidung langdauernder kostenträchtiger Gerichtsverfahren, Stärkung der Eigeninitiative der Streitbeteiligten zur Konfliktlösung, größere Flexibilität hinsichtlich der Lösungsmöglichkeiten und Entlastung der Gerichte.⁸ – Wege:

- **Selbstständiges Beweisverfahren gemäß § 485 Abs. 2 ZPO** zur Vorwegklärung von Sachverhalten, um so ggf. einen Rechtsstreit zu vermeiden (s. Satz 2!).

- **Außergerichtliche Schlichtungsstellen,**

die angerufen werden können (nicht müssen): u.a. bei Gemeinden, der Bundesrechtsanwaltskammer (§§ 191 f. BRAO), den Handwerkskammern (§ 91 Abs. 1 Nr. 11 HandWO), Banken (§ 14 UKlaG), Ärztekammern für Arzthaftungsfälle, wettbewerbsrechtliche Einigungsstellen (§ 15 UWG), Ombudsmann für die privat Kranken- und Pflegeversicherten⁹ und Verbraucherschlichtungsstellen nach dem VerbraucherstreitbeilegungsgG (vgl. insb. §§ 29, 30 VSBG zu der zum 01.01.2020 neu eingeführten Universalschlichtungsstelle des Bundes), die bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus den meisten Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern von dem Verbraucher als Antragsteller mit Zustimmung des Unternehmers angerufen werden können.¹⁰

- **Mediation** (aus dem amerikanischen Rechtsbereich stammend):

Versuch der Konfliktparteien, mithilfe eines **sachkundigen neutralen Vermittlers – des Mediators – „freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts“ zu erreichen** (vgl. § 1 MediationsG), insbesondere durch gemeinsames Erarbeiten von im Interesse beider Parteien liegenden Lösungen („win-win-Lösungen“) statt der im Prozess oft nur möglichen „win-loser-Situation“, bei dem ein Vorteil für eine Partei einen Nachteil für die andere bedeutet.

Zunehmende Bedeutung, insb. bei familienrechtlichen Problemen, Arzthaftungsfällen und Konflikten im Bereich der Wirtschaft.¹¹ – Dabei handelt es sich um eine allgemeine internationale Entwick-

4 Vgl. dazu BGH NZFam 2021, 686 m.Anm. Prinz; Schmidt NZS 2018, 255; Kainz NZS 2018, 543; Fischer JuS 2015, 797.

5 Vgl. dazu BVerfG NJW 2013, 3630; BGH JZ 2011, 471 m.Anm. Zuck; Staudinger/Wöstmann § 839 BGB Rn. 36b.

6 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.6.2025 – 1 BvR 622/24, BeckRS 2025, 14806; BVerfG NJW 2024, 1493; Vielmeier NJW 2013, 346.

7 Vgl. dazu EGMR NJW 2020, 601; BVerfG NJW 2016, 2018; BGH NJW 2013, 385; ThP/Seiler § 567 Rn. 10.

8 Vgl. dazu Lapp AnwBl 2024, 64; Nöhre AnwBl 2019, 91; Katzenmeier ZJP 115 (2002), 51 ff.

9 Vgl. dazu Schreier VersR 2024, 144; Bieback NZS 2024, 561; Hoffmann/Heising NZS 2022, 881; Felix SGB 2015, 241.

10 Dazu BGH NJW 2019, 3588; Braun/Greger ZKM 2022, 66; Greger MDR 2020, 65 und Althammer/Lohr DRiZ 2017, 354.

11 Vgl. dazu Spangenberg/Spangenberg FamRB 2020, 122; Prütting ZAP 2018, 335 und Eckstein JuS 2014, 698.

lung (alternative dispute resolution, ADR). Das MediationsG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/52/EG v. 20.08.2008 zur Mediation in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen.

Eine solche Mediation kann unabhängig von einem Gerichtsverfahren stattfinden („außergerichtliche Mediation“), aber auch vom Gericht zur Beilegung eines bereits anhängigen Gerichtsverfahrens nach § 278a ZPO vorgeschlagen werden.¹²

■ Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO

Zur Beilegung eines Prozesses kann das Gericht die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche an einen Güterichter („gerichtsnahe Mediation“) verweisen, der aber nicht entscheidungsbefugt ist, sondern nur vermitteln soll.¹³ Die Güteverhandlung i.S.d. § 278 Abs. 2 S. 1 ZPO ist damit vor dem erkennenden Gericht, aber auch vor einem besonderen Güterichter zulässig.

■ Gütestellen i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (u.a. Hamburg, Bayern, NRW).¹⁴

■ Anwaltsvergleich (§§ 796a ff. ZPO, s.u. Rn. 287).

■ Anrufung eines – vereinbarten – **Schiedsgerichts** (§§ 1025 ff. ZPO, s.u. Rn. 390).

■ **Obligatorisches Schlichtungsverfahren: § 15a EG ZPO**¹⁵ ermöglicht es den **Bundesländern**, für bestimmte Streitigkeiten – vermögensrechtlich bis 750 € (Amtsgericht), bestimmte Nachbarschafts- und Beleidigungsstreitigkeiten – die Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor Zulässigkeit der Anrufung des Gerichts anzuordnen („**Schlichten statt Richten**“).

Umgesetzt in Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Rhlpfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

B. Begriff und Aufgabe des Zivilprozesses

I. Jeder Prozess, gleichgültig ob Zivil-, Verwaltungs- oder Strafprozess, dient als Institution sowohl dem Rechtsfrieden als auch der Durchsetzung und Bewahrung des objektiven Rechts, der Rechtsordnung. Das Zivilprozessrecht regelt das Verfahren, mit dem der Staat seiner Justizgewährungspflicht auf dem Gebiete des **Privatrechts** nachkommt. Während also das (materielle) Privatrecht die Fragen regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Einzelnen Rechte und Ansprüche zustehen, regelt das Zivilprozessrecht, unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen die geltend gemachten Ansprüche und Rechte vor Gericht erstritten und notfalls zwangsweise durchgesetzt werden können. Die **Problematik des Zivil- und Zivilprozessrechts** lässt sich somit mit den kurzen Begriffen: „**Recht haben, Recht bekommen und Recht durchsetzen**“ beschreiben.

II. Das Verfahren nach der **Zivilprozessordnung (ZPO)** gilt für die „**bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**“ i.S.d. § 13 GVG, d.h. für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten von Privatpersonen untereinander und für diejenigen Sachen, die, ohne Zivilsachen zu sein, ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind (z.B. Enteignungsschädigung, Art. 14 Abs. 3 GG) – vgl. näher dazu unten Rn. 128.

12 Zum MediationsG Lenz jM 2023, 97; Windau jM 2019, 52; Prütting ZAP 2018, 335; Klose NJ 2018, 12; Saam JR 2015, 163.

13 Dazu Lenz jM 2023, 97; Wegener NZFam 2022, 62; Wesche jM 2022, 227; Windau jM 2019, 52; Greger/Weber MDR 2019, S1; Prütting ZAP 2018, 335 u. MDR 2016, 965; Natter/Wesche DRiZ 2018, 388; Greger MDR 2017, 1107; Huber JuS 2015, 210; vgl. aber Hirtz NJW 2012, 1686 zu Vorzügen des Zivilprozesses ggü. der außergerichtlichen Streitbeilegung.

14 Vgl. Deckenbrock/Jordans MDR 2017, 376; Greger NJW 2011, 1478 mit Übersichten über die einzelnen Landesgesetze.

15 Vgl. BVerfG NJW-RR 2007, 1073: keine Verletzung des Justizgewährungsanspruchs; BGH RÜZ 2018, 145 und ausführlich zum § 15a EGZPO Stöber JA 2014, 607; Deckenbrock/Jordans MDR 2017, 376 und 2013, 945.

III. Zwar zu den Zivilsachen, aber **nicht** (mehr) zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten i.S.d. § 13 GVG gehören die **Familiensachen** und die Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Diese sind im Gesetz über die Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) geregelt: **Für sie gilt daher die ZPO nicht** (unmittelbar). Das FamFG enthält aber zahlreiche Verweisungen auf die ZPO.

Das Verfahren in Familiensachen war bis zum 31.08.2009 im 6. Buch der ZPO, die freiwillige Gerichtsbarkeit im FG geregelt. Die Neuregelung im FamFG weist trotz der Verweisungen erhebliche Verfahrensunterschiede zur ZPO auf, u.a. in der Einleitung, der Entscheidungsform (nur Beschluss), den Rechtsmitteln (nur Beschwerde), dem Instanzenzug, vgl. näher unten Rn. 596 ff.

Zu den Zivilsachen, aber nicht zu den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ i.S.d. § 13 GVG gehören auch die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, für die das Arbeitsgerichtsgesetz gilt (§ 2 ArbGG) und die Arbeitsgerichte zuständig sind. Das ArbGG enthält zwar viele Sonderregelungen, verweist aber im Übrigen in § 46 Abs. 2 ArbGG für das Verfahren in der 1. Instanz, in § 64 Abs. 6 ArbGG für das Berufungsverfahren und in § 72 Abs. 5 ArbGG für das Revisionsverfahren auf die ZPO, sofern es selbst keine Sonderregelungen enthält.¹⁶

IV. Der Zivilprozess ist in der ZPO als Zwei-Parteien-Prozess ausgestaltet: **des Klägers gegen den Beklagten (Zweiparteienprinzip)**. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in einem Prozess auf der Kläger- bzw. der Beklagtenseite immer nur eine Person vertreten sein darf, sondern dass der Zivilprozess zwischen zwei Prozessgegnern (Parteien) vor einem staatlichen Gericht geführt wird, das Staatsgewalt ausübt.

Der Staat verfolgt also nicht von sich aus die privatrechtlichen Ansprüche der Bürger untereinander, sondern überlässt dies den Bürgern selbst. Ob also ein Zivilprozess in Gang kommt, liegt ausschließlich in der Hand der Parteien („Wo kein Kläger, da kein Richter“). Nach der ZPO liegt in den Händen der Parteien auch die letzte Verantwortung für die Beibringung des Prozessstoffes, also dafür, was Grundlage der gerichtlichen Entscheidung ist (vgl. dazu 3. Abschnitt, Rn. 62 ff.).

C. Gliederung des Zivilprozesses

5 Entsprechend seiner Aufgabe gliedert sich der Zivilprozess in:

- das **Erkenntnisverfahren** (auch Klage- oder Urteilsverfahren genannt) dient der richterlichen Prüfung des mit der Klage verfolgten Anspruchs und hat eine Entscheidung darüber (im Regelfall durch Urteil) zum Ziel und als Ergebnis.

Die ZPO regelt das Erkenntnisverfahren im 1.–5. und 7. Buch.

- das **Zwangsvollstreckungsverfahren** hat die zwangsweise Durchsetzung des in einem Vollstreckungstitel – wichtigster Fall: das Urteil des Erkenntnisverfahrens – niedergelegten Anspruchs mithilfe staatlicher Vollstreckungsorgane zum Ziel, also Durchsetzung privater Ansprüche mit staatlichen Zwangsmitteln.

Es ist im 8. Buch der ZPO und – soweit es die Vollstreckung in Grundstücke betrifft – auch im ZVG, als Teil der ZPO (§ 869 ZPO), geregelt.

- das **Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren**: Eilverfahren zur Sicherung künftiger Rechtsdurchsetzung und zur vorläufigen Sicherung oder Regelung von Rechten und Rechtsverhältnissen.

¹⁶ Vgl. Überblick über das arbeitsgerichtliche Verfahren bei AS-Skript Arbeitsrecht (2025), Rn. 172 ff.

f) Rechtsmittelbelehrung: Nach § 232 muss grds. jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dies gilt, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der funktionellen Zuständigkeit vom Richter, Rechtspfleger oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassen wurde. Eingeschränkt ist die Belehrungspflicht bei Verfahren mit Anwaltszwang (§ 78).⁶⁷

49

In Verfahren mit Anwaltszwang muss die Prozesspartei nur über die Rechtsbehelfe Einspruch und Widerspruch belehrt werden, da diese Entscheidungen auch gegen eine nicht anwaltlich vertretene Partei ergehen können (z.B. Versäumnisurteil gegen nicht anwaltlich vertretene Partei im Prozessverfahren vor dem Landgericht; Widerspruch gegen Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz) sowie bei Entscheidungen gegenüber Zeugen oder Sachverständigen (z.B. §§ 380, 409).

E. Verfahren und Entscheidung durch Urteil im praktischen Fall

Fall 1: Verfahrensablauf in der Praxis

Der Kraftfahrzeughändler Karl König aus Münster hat am 18.03.2024 von dem Viehhändler Berthold Balzer aus Warendorf – Ort im Landgerichtsbezirk Münster – dessen gebrauchten Pkw Mercedes C 200 CDI für 19.500 € gekauft. Als König die Lieferung des Wagens anmahnte, erklärte Balzer, dass er den Wagen nicht mehr liefern könne, er sei ihm gestohlen worden. König erfuhr, dass dies nicht stimme, dass Balzer vielmehr den Wagen am 25.03.2024 in betrunkenem Zustand an einem Baum zu Schrott gefahren hatte. Da König den Wagen für 25.500 € an den Handelsvertreter Anton Ziegler hätte weiter verkaufen können, verlangte er mit Schreiben vom 04.04.2024 von Balzer den Verdienstaufschlag von 6.000 € als Schadensersatz. In seinem Antwortschreiben vom 16.04.2024 gab Balzer zwar zu, dass der zunächst behauptete Diebstahl nicht zutrefte, weigerte sich aber trotzdem zu zahlen, weil er bei dem Unfall keineswegs betrunken gewesen sei und den Unfall auch nicht verschuldet habe.

A. Ausgangslage

50

Hat Balzer – was König annimmt – den Untergang des Pkw zu vertreten, kann König den entgangenen Gewinn von 6.000 € als Schadensersatz aus §§ 433 Abs. 1, 275, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB verlangen. Da Balzer diesen Anspruch nicht freiwillig erfüllen will, muss König Klage gegen ihn erheben, um so ein Urteil (Vollstreckungstitel) zu erwirken, aus dem er dann notfalls die Zwangsvollstreckung gegen Balzer betreiben kann. König wird also einen Anwalt aufsuchen, zumal er eine Forderung über mehr als 5.000 € geltend machen will, sodass für eine Klage das Landgericht sachlich zuständig ist (§§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG), er also zur Durchführung eines Prozesses wegen des Anwaltszwanges nach § 78 gerade auch einen Anwalt benötigt.

Bei einem Anspruch, gegen den sich der Schuldner voraussichtlich nicht wehren wird, kann auch ein Vorgehen im **Mahnverfahren** erwogen werden: Ein vereinfachtes Verfahren zur Titulierung zivilrechtlicher, voraussichtlich unstreitiger Ansprüche (s.u. Rn. 386 ff.). – Das ist hier jedoch nach dem bisherigen Verhalten von Balzer nicht zweckmäßig.

⁶⁷ Vgl. zum § 232: Waldvogel/Schmidt JA 2021, 233; Koch/Wellmann JR 2017, 401; Huber JuS 2014, 972; Süß Jura 2013, 1206; zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff.) bei Fehlern BVerfG NJW 2021, 915; Köhler FamRZ 2021, 574.

B. Verfahrensablauf

51 I. Klageerhebung

Da nach dem Sachverhalt Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Sinnlosigkeit der Klage nicht bestehen, wird sich König nach der Beratung mit seinem Anwalt zur Klage entschließen und diesem **Klageauftrag und Prozessvollmacht** erteilen. Da König erstrebt, dass Balzer verurteilt wird, an ihn eine Leistung – Zahlung eines Schadensersatzbetrages – zu erbringen, ist eine entsprechende **Leistungsklage** angebracht. **Örtlich zuständiges Gericht** für die Klage ist das **LG Münster** (§§ 13, 29). Die Klageschrift wird daher beim LG Münster eingereicht (§ 253 Abs. 5).

Mit der Klageeinreichung ist zugleich ein **Gerichtskostenvorschuss** einzuzahlen, da – soweit keine Ausnahme vorliegt, z.B. Bewilligung von Prozesskostenhilfe – die Zustellung der Klage nur nach Einzahlung dieses Kostenvorschusses erfolgen soll (§ 12 GKG): KV GKG Nr. 1210.

Die von dem von König beauftragten Anwalt Dr. Maier gefertigte und den Formerfordernissen des § 130a Abs. 3 und 4 ZPO entsprechende elektronisch einzureichende Klageschrift⁶⁸ wird demnach etwa wie folgt aussehen:

Hinweis: Klageschriften, Urteile und sonstige Schriftsätze müssen erst im 2. Staatsexamen angefertigt werden. Die nachfolgenden Schriftstücke sollen nur den praktischen Verfahrensablauf veranschaulichen.

Rechtsanwalt Dr. Maier

Münster, den 16.09.2024

An das
Landgericht Münster

Per beA

Klage

des Kraftfahrzeughändlers Karl König, Telgterstr. 7, 48167 Münster, Klägers,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Maier, Annette Allee 57, Münster –

gegen

den Viehhändler Berthold Balzer, Bahnhofstraße 3, 48231 Warendorf, Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich hiermit Klage gegen den Beklagten,

mit dem Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Für den Fall eines Vorverfahrens beantrage ich, den Beklagten bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Verteidigungsabsicht durch Versäumnisurteil zu verurteilen.

Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Gründe:

Der Kläger hat mit Vertrag vom 18.03.2024 von dem Beklagten dessen gebrauchten Kraftwagen, Typ Mercedes C 200 CDI, zum Preis von 19.500 € gekauft.

⁶⁸ Vgl. zu Anforderungen an formgerechte Klageeinreichung in elektronischer Form BGH BeckRS 2024, 31099; BGH WuM 2024, 760; BAG NZA 2024, 1735; ThP/Seiler § 130a Rn. 3 ff.; Zöller/Greger § 130a Rn. 4 ff. und Radke jM 2024, 289 sowie Elzer ArbR 2024, 401 mit Rspr.-Übersichten.

Beweis: Vorlage der Vertragsurkunde

Der Beklagte hat den Wagen trotz Anmahnung nicht geliefert und kann dies auch nicht mehr, da der Wagen am 25.03.2024 durch einen vom Beklagten verschuldeten Unfall einen Totalschaden erlitten hat.

Beweis: beizuziehende polizeiliche Unfallakte

Der Kläger hatte für den Wagen bereits einen festen Kunden, der den Wagen für 25.500 € abgenommen hätte.

Beweis: Zeugnis des Vertreters Anton Ziegler, Querweg 123, 48149 Münster

Dem Kläger ist somit ein Gewinn von 6.000 € entgangen.

Er hat den Beklagten mit Schreiben vom 04.04.2024 zum Ersatz dieses Schadens aufgefordert.

Da der Beklagte die Zahlung mit Schreiben vom 16.04.2024 verweigert hat, ist Klage geboten.

Dr. Maier, Rechtsanwalt

II. Klageeingang und Zustellung

52

Die beim LG Münster eingegangene Klage wird mit einem Eingangsstempel versehen bzw. dem Transfervermerk beim elektronischen Eingang entnommen (hier: 16.09.2024, vgl. § 130a Abs. 5 i.V.m. § 253 Abs. 4) und der nach dem Geschäftsverteilungsplan des LG Münster zuständigen Zivilkammer unter Vergabe eines Aktenzeichens zugewiesen. Da es sich um eine relativ einfach gelagerte Streitigkeit handelt, liegt nach § 348a Abs. 1 S. 1 eine originäre Einzelrichtersache vor. Sie wird von der Geschäftsstelle dem nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammermitglied als Einzelrichter von der Geschäftsstelle zugeleitet.

Es wird davon ausgegangen, dass für die Sache die 2. Zivilkammer zuständig ist, sodass sie als allgemeine Zivilsache das Aktenzeichen 2 O 170/21 erhält. Angenommen wird auch, dass das betreffende Kammermitglied ein Richter auf Lebenszeit und daher als Einzelrichter zuständig ist, § 348a Abs. 1 S. 2 Nr. 1.

Der zuständige Einzelrichter Dr. Kraft wird eine weitere Vorbereitung zur Zeit nicht für erforderlich halten (§ 273) und daher einen frühen ersten Termin anberaumen (§§ 272 Abs. 2, 275), eine Zustellung der Klage und Ladung der Parteien (§§ 271, 274) verfügen, den Beklagten zu einer Klageerwidern unter Fristsetzung auffordern und über Folgen der Fristversäumung sowie Anwaltszwang belehren (vgl. dazu oben Rn. 33 f.).

2 O 370/24

Verfügung

1. *Gütetermin und früher erster Termin zur mündlichen Verhandlung: 29.11.2024, 9.00 Uhr. Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.*

2. *An Beklagten (ZU):*

a) *Ladung mit ZP 72b,*

b) *beglaubigte und einfache Abschrift der Klageschrift,*

c) *Frist zur Klageerwidern (§ 275 Abs. 1): 08.10.2024.*

3. *Kläger-Vertreter laden (EB).*

Münster, den 17.09.2024

4. *Kläger persönlich laden (ZU).*

LG-Zivilkammer II

5. *Wiedervorlage: zum Termin.*

Dr. Kraft, Einzelrichter

ZU bedeutet: Zustellungsurkunde (§ 182). **EB** bedeutet: Empfangsbekanntnis (§ 174); bei Zustellung an Anwälte genügt dieses zum Nachweis des Zugangs (vgl. § 175 Abs. 5).

Die Belehrungen über die Folgen der Fristversäumung (§ 296) und den Anwaltszwang erfolgen i.d.R. durch Verwendung eines entsprechenden (auch EDV-)Formulars, hier: als „ZP 72 b“ bezeichnet.

53 III. Klageerwiderung

Der Beklagte, der auf die zugestellte Klage (Zustellung: 18.09.2024) erwidern muss (§ 275), muss wegen des Anwaltszwangs beim Landgericht (§ 78) ebenfalls einen Rechtsanwalt beauftragen. Schriftsätze des Beklagten selbst sind unwirksam.

Einen **Prozesskostenhilfeantrag** zur Verteidigung gegen die Klage könnte der Beklagte allerdings auch persönlich stellen (§§ 117 Abs. 1, 78 Abs. 3); nach PKH-Bewilligung muss ihm dann vom Gericht ein Anwalt beigeordnet werden (§ 121), der dann die Klageerwiderung wirksam für den Beklagten einreichen kann.

Für den Beklagten wird folgender Schriftsatz von Rechtsanwalt Hans eingereicht:

Rechtsanwalt Hans *Münster, den 04.10.2024*

In Sachen

König ./ Balzer – 2 O 370/24

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung: Es ist zwar richtig, dass der Beklagte den Pkw wegen des Verkehrsunfalls nicht mehr liefern kann; es trifft aber nicht zu, dass der Beklagte diese Unmöglichkeit verschuldet hat. Denn der Beklagte war keineswegs – wie der Kläger ihm in der Vorkorrespondenz vorgeworfen hat – betrunken, als er mit dem Wagen gegen den Baum geriet.

Hans, Rechtsanwalt

54 IV. Vorbereitung des frühen Termins durch das Gericht

Zur Vorbereitung des anberaumten Termins wird der Einzelrichter Dr. Kraft die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage prüfen, um möglichst in dem Termin zu einer Entscheidung zu kommen.

1. Gegen die **Zulässigkeit der Klage** bestehen keine Bedenken.

2. Das Klagebegehren ist auch **schlüssig** aus §§ 433 Abs. 1, 275 Abs. 1 u. 4, 283 S. 1, 280 Abs. 1 S. 1 BGB: Nach dem Vortrag des Klägers ist dem Beklagten die Erfüllung des Kaufvertrages unmöglich geworden. Dass und weshalb der Beklagte diese Unmöglichkeit zu vertreten hat, braucht der Kläger nicht vorzutragen; gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist es Sache des Beklagten, sich hinsichtlich eines fehlenden Verschuldens zu entlasten. Daher steht der Schlüssigkeit der Klage nicht entgegen, dass der Kläger keine konkreten Tatsachen für das Verschulden vorgetragen hat. Nach §§ 280, 283 BGB hat der Beklagte Schadensersatz wegen der Pflichtverletzung (Nichtlieferung des Wagens) zu leisten; darun-

Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze (Prozessmaximen)

1. Dispositionsmaxime (Verfügungsgrundsatz): Die Parteien bestimmen den Streitgegenstand und können über ihn verfügen.

■ **Ohne Antrag** (Klage, Rechtsmittel) **kein Verfahren.**

■ Die Anträge bestimmen den Umfang der Entscheidung. Das Gericht darf nicht mehr oder anderes als beantragt zusprechen (§ 308: **ne ultra petita**).

■ Die Parteien können von sich aus den Streitgegenstand ändern (Klageänderung) oder das Verfahren oder den sachlichen Streit beenden (Klagerücknahme, Vergleich, Erledigungserklärung, Anerkenntnis, Verzicht).

2. Verhandlungsgrundsatz: Der vom Gericht der Entscheidung zugrunde zu legende Tatsachenstoff wird – nur! – von den Parteien, nicht vom Gericht beigebracht. Übereinstimmend vorgetragene – unstreitige – Tatsachen hat das Gericht ohne Nachprüfung auf ihre Richtigkeit der Entscheidung zugrunde zu legen (formelle Wahrheit).

Wichtige Einschränkungen:

■ Die **Wahrheitspflicht der Parteien** (§ 138 Abs. 1) verbietet bewusst unwahren Vortrag. Bewusst unwahrer Vortrag von für die Partei günstigen Tatsachen bleibt unberücksichtigt; an bewusst falschem Geständnis wird die Partei festgehalten.

■ Die **richterliche Aufklärungs-, Hinweis- und Fragepflicht (§ 139)** ist gerichtet auf Vervollständigung des tatsächlichen Vorbringens durch die Parteien, Stellung sachdienlicher Anträge und Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses (auch in rechtlicher Hinsicht).

3. Rechtliches Gehör: Anspruch der Parteien auf Information über alle entscheidungserheblichen Umstände, auf Gelegenheit zur Äußerung und auf Beachtung ihres Vorbringens.

4. Der Verhandlungstermin ist grds.: **mündlich, öffentlich, unmittelbar** vor dem erkennenden Gericht.

5. Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime): Das Verfahren soll beschleunigt – möglichst in **einem einzigen** entsprechend vorbereiteten **Verhandlungstermin** – abgeschlossen werden. Dazu dienen u.a.:

■ die richterlichen Förderungspflichten (Aufklärungspflicht nach § 139; Vorbereitungspflicht; Fristsetzungen an die Parteien),

■ die Prozessförderungspflicht der Parteien (§ 282),

■ die **Zurückweisung verspäteten Vorbringens (Präklusion, § 296)**.

6. Bestreben nach gütlicher Beilegung des Rechtsstreits.

4. Abschnitt: Rechtshängigkeit, Streitgegenstand

A. Rechtshängigkeit

Rechtshängigkeit bedeutet, dass ein prozessualer Anspruch Gegenstand eines Urteilsverfahrens ist.¹⁸⁸ Sie tritt **mit der Erhebung der Klage** ein, was nicht bereits mit dem Eingang beim Gericht, sondern erst mit der **Zustellung** an den Beklagten erfolgt (§§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1) und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Prozesses. **105**

Für erst im Laufe des Prozesses erhobene prozessuale Ansprüche (z.B. Klageerweiterung, Widerklage) entsteht die Rechtshängigkeit mit der Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung oder mit der Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes (§ 261 Abs. 2).

„**Anhängigkeit**“ tritt dagegen bereits mit dem Eingang der Klageschrift bei Gericht ein. Der Eintritt der Rechtshängigkeit hat materiell-rechtliche und prozessuale Wirkungen.

I. Materiell-rechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit, § 262

■ **Hemmung der Verjährung** (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). **106**

Nur hinsichtlich des konkreten Streitgegenstandes,¹⁸⁹ bei – auch verdeckter – **Teilklage** daher nur hinsichtlich des eingeklagten Teilbetrages.¹⁹⁰

Verjährungshemmung auch durch eine wirksam erhobene, aber nicht schlüssige Klage und unzulässige Klage¹⁹¹ (aber Beendigung der Hemmung bei Klageabweisung durch Prozessurteil nach sechs Monaten, § 204 Abs. 2 BGB).

Vorwirkung bereits des Eingangs der Klage gemäß § 167 bei „demnächstiger“ Zustellung.¹⁹²

- Ersetzung einer zum **Verzug** erforderlichen Mahnung und bedeutet ggf. eine verzugsauslösende Zahlungsaufforderung (§ 286 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB).
- Begründung des Anspruchs auf **Prozesszinsen** (§§ 291, 288 BGB).
- Bewirkung von **Haftungsverschärfungen** (z.B. §§ 292, 818 Abs. 4, 987 ff. BGB).
- Unterbrechung bestimmter **Ausschlussfristen** (z.B. §§ 864, 1002 BGB).
- Begründung der **Pfändbarkeit** des Pflichtteilsanspruchs, Rückforderungsanspruchs wegen Notbedarfs aus § 528 BGB und Zugewinnausgleichsanspruchs (§ 852).

II. Prozessuale Wirkungen, § 261 Abs. 3

- Eine weitere Klage mit demselben Streitgegenstand ist während der Rechtshängigkeit der ersten Klage unzulässig (§ 261 Abs. 3 Nr. 1). **107**
- § 261 Abs. 3 Nr. 2: Eine einmal eingetretene Zuständigkeit des Gerichts bleibt bestehen, auch wenn sich die zuständigkeitsbegründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit verändern (sog. **perpetuatio fori**).

188 Vgl. MK/Becker-Eberhard § 261 Rn. 3; ThP/Seiler § 261 Rn. 1; MV/Foerste § 261 Rn. 3; Kleinbauer JA 2007, 416 ff.

189 BGH RÜ 2018, 1; BGH, Urt. v. 12.01.2016 – II ZR 280/14, BeckRS 2016, 2556; BGH RÜ 2007, 397.

190 BGH NJW 2014, 3298; BGH NJW-RR 2008, 521; OLG Hamburg TranspR 2018, 65.

191 BGH NJW 2016, 2747; BGH MDR 2003, 764 (unzulässig); BGH NJW 2004, 3772; BGH NJW 2000, 1420, 1421 (unzulässig).

192 Vgl. zum „demnächst“ BGH NZG 2020, 70 (vier Monate nach Klageeingang) und ausführlich Koechel JA 2020, 211 ff.

2. Teil: Die Zwangsvollstreckung

I. Die Zwangsvollstreckung ist die Durchsetzung eines für den Gläubiger gegen den Schuldner im Vollstreckungstitel festgelegten Anspruches – falls der Schuldner diesen Anspruch nicht freiwillig erfüllt – mit Hilfe **staatlicher Zwangsmaßnahmen durch hoheitlich handelnde staatliche Vollstreckungsorgane.**

391

Ausfluss einerseits der Justizgewährungspflicht, andererseits des Zwangs- und Gewaltmonopols des Staates.⁸⁵⁰ Daher ist auch insoweit keine Selbsthilfe gestattet, auch nicht durch „schwarze Schatten“⁸⁵¹ oder durch andere Formen der öffentlichen Bloßstellung des Schuldners, etwa im Rahmen von Fernsehsendungen („Mahn-Man“).⁸⁵²

II. Bei der Vollstreckung ist zu unterscheiden:

- die **Einzelvollstreckung (Zwangsvollstreckung i.e.S.)**, d.h. die Vollstreckung von privatrechtlichen Ansprüchen seitens **einzelner** Gläubiger, i.d.R. durch Zugriff in Einzelgegenstände des Vermögens des Schuldners.
- die **Gesamtvollstreckung**, d.h. die Befriedigung **aller** vermögensrechtlichen Gläubiger durch Verwertung des gesamten Schuldnervermögens: **Insolvenzverfahren.**

Die Einzelvollstreckung ist in der ZPO und im ZVG geregelt, die Gesamtvollstreckung in der Insolvenzordnung (InsO).

III. Im Vollstreckungsverfahren werden die Beteiligten nicht als Kläger und Beklagte bezeichnet, sondern als Gläubiger und Schuldner:

- **Gläubiger** ist derjenige, dessen titulierter Anspruch vollstreckt werden soll,
- **Schuldner** ist derjenige, gegen den dieser Anspruch vollstreckt werden soll.

Diese Bezeichnungen finden ihren Grund einmal darin, dass der Zwangsvollstreckung keine Klage vorausgegangen zu sein braucht; so kann z.B. auch aus einem Vollstreckungsbescheid, einem Anwaltsvergleich oder einer notariellen Urkunde vollstreckt werden (s. § 794 Abs. 1 Nr. 4, 4b, 5). Außerdem kann sich die Zwangsvollstreckung auch gegen den Kläger selbst richten, z.B. wegen der dem Beklagten bei Verlust des Prozesses zu erstattenden Kosten (s. § 794 Abs. 1 Nr. 2) oder wegen in einem Prozessvergleich übernommener Verpflichtungen (§ 794 Abs. 1 Nr. 1).

IV. Das Vollstreckungsverfahren unterscheidet sich erheblich vom Erkenntnisverfahren; denn die Prozessmaximen des Erkenntnisverfahrens gelten nur eingeschränkt:

Die Dispositionsmaxime gilt zwar auch hier (s.u. Rn. 404), nicht dagegen der Grundsatz der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, ferner i.d.R. nicht der Verhandlungsgrundsatz, da dies mit dem Zwangscharakter des Verfahrens unvereinbar wäre. Rechtliches Gehör wird i.d.R. erst nach dem Vollstreckungszugriff – mit besonderen Rechtsbehelfen – gewährt, um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden (vgl. § 834).⁸⁵³

Soweit allerdings im Vollstreckungsrecht als Rechtsbehelfe Klagen vorgesehen sind (s.u. Rn. 523 ff.), gelten für diese uneingeschränkt alle Prozessmaximen des Erkenntnisverfahrens.

850 BVerfG NJW 2016, 930; BVerfG NJW 1983, 559; Gehrlein DZWIR 2019, 516, 519.

851 LG Leipzig DGVZ 1996, 40; Klose NJ 2020, 334.

852 Vgl. dazu Wieduwilt K&R 2014, 627; Edenfeld JZ 1998, 645; Huff NJW 2002, 2840; vgl. aber auch BGH NJW 2002, 2879 und BVerfG NJW 2004, 672: RechtsberatungsgG verfolgt nicht den Zweck des Persönlichkeitsschutzes oder des Schutzes wirtschaftlicher Interessen der von einer Berichterstattung Betroffenen.

853 Vgl. GS/Gaul § 5 Rn. 78; Baur/Stürmer/Bruns § 6; Klose NJ 2020, 334: Überblick über die Einzelzwangsvollstreckung.

1. Abschnitt: Überblick über die Zwangsvollstreckung

- 392** Die Zwangsvollstreckung i.e.S. ist im **8. Buch der ZPO** geregelt, in einem **sehr systematischen Aufbau (bitte einprägen!)**.

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 704–802):

- 393** Voraussetzungen, Durchführung und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung.

B. Die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen

- 394** Welche Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem **Inhalt des zu vollstreckenden Titels**.

Dabei unterscheidet das Gesetz:

- Zahlungstitel – also Titel über Geldforderungen – (§§ 803–882a),
- Titel auf Herausgabe und Leistung von Sachen (§§ 883–886),
- Titel auf Vornahme, Unterlassung und Duldung von Handlungen (§§ 887–890),
- Titel auf Abgabe von Willenserklärungen (§§ 894–898).

Entsprechend sind die Vollstreckungsmaßnahmen typisiert.

I. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 803–882a)

- 395** 1. Die Vollstreckung erfolgt durch Zugriff in **Vermögensgegenstände des Schuldners**, durch deren Verwertung der Gläubiger befriedigt wird.

Zu unterscheiden ist dabei – nach dem Vermögensgegenstand, auf den zugegriffen wird – die Vollstreckung

- **in bewegliche Sachen** (§§ 808–827).

Vollstreckungsorgan ist der **Gerichtsvollzieher**; Vollstreckungsakte sind Pfändung durch Wegnahme, Siegelanlegung usw. und Versteigerung (Verwertung).

- **in Forderungen und andere Rechte** (§§ 828–863).

Vollstreckungsorgan ist das Amtsgericht als **Vollstreckungsgericht**; Vollstreckungsakte sind Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, §§ 829, 835.

- **in das unbewegliche Vermögen** (§§ 864–871).

Vollstreckungsakte sind

- Eintragung einer Zwangshypothek durch das Grundbuchamt (§§ 866, 867).
- Zwangsversteigerung und -verwaltung durch das Amtsgericht (§ 866).

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind im **ZVG** geregelt, das gemäß § 869 als Teil der ZPO gilt.

2. Durch Gläubigeranfechtung nach dem Anfechtungsgesetz

kann der Gläubiger eines Zahlungstitels – mittels neuer Klage und Vollstreckung – aber auch auf das **Vermögen eines Dritten** Zugriff nehmen, an den der Vollstreckungsschuldner in nach §§ 3 ff. AnfG anfechtbarer Weise Vermögensgegenstände weggegeben hat. Hierdurch wird die Zugriffsmasse für den Gläubiger für die Vollstreckung wegen Geldforderungen erweitert und der Gläubiger **vor Vermögensverschiebungen durch den Schuldner** geschützt.

396

Spezialliteratur zum AnfG: Huber, Anfechtungsgesetz, 12. Aufl. 2021; klausurrelevantes Grundwissen zum AnfG im 2. Staatsexamen AS-Skript Vollstreckungsrecht in der Assessor Klausur (2024), Rn. 164 ff.

a) Voraussetzungen der Gläubigeranfechtung

397

aa) Unzulänglichkeit des vorhandenen Vermögens des Schuldners zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers,

bb) Weggabe von Vermögensgegenständen durch den Schuldner an den Dritten mittels einer Rechtshandlung unter

- **objektiver Gläubigerbenachteiligung** (§ 1 Abs. 1 AnfG), d.h. Beeinträchtigung der Vollstreckungsmöglichkeiten der Gläubiger⁸⁵⁴ und
- Vorliegen eines der **Anfechtungstatbestände (-gründe)** der §§ 3 ff. AnfG, insbesondere:
 - **Vorsatzanfechtung** (§ 3 AnfG): bei Vorsatz des Schuldners zur Gläubigerbenachteiligung und Kenntnis des Dritten von dieser Absicht, bei Rechtshandlungen innerhalb der letzten zehn Jahre.

Erweiterung gegenüber nahestehenden Personen (§ 138 InsO) – z.B. bei Rechtsgeschäften des Schuldners mit seiner Ehefrau –: Anfechtbar sind grds. auch alle entgeltlichen Verträge innerhalb der letzten zwei Jahre; Gläubigerbenachteiligungsabsicht und Kenntnis werden vermutet (§ 3 Abs. 2 AnfG).
 - **Schenkungsanfechtung** (§ 4 AnfG): Unentgeltliche Leistung des Schuldners, innerhalb der letzten vier Jahre.

b) Wirkung der Anfechtung

398

Der Dritte hat das Erlangte dem Gläubiger zur Verfügung zu stellen, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist (§ 11 AnfG). Das bedeutet jedoch nicht, dass der Dritte das Erlangte an den Gläubiger herausgeben muss. Der Dritte hat vielmehr (schuldrechtlich) **die Zwangsvollstreckung des Gläubigers in den Gegenstand so zu dulden**, wie sie der Schuldner ohne die Weggabe zu dulden gehabt hätte, also: **Wiederherstellung der Zugriffslage für den Gläubiger** beim Schuldner so, wie sie ohne die Weggabe des Vermögensgegenstandes für ihn bestanden hätte.⁸⁵⁵

Die Anfechtung nach dem AnfG hat daher mit der Anfechtung von Willenserklärungen nach §§ 119 ff. BGB (Nichtigkeit, § 142 BGB) nichts gemeinsam.

854 Vgl. BGH NZI 2025, 275; BGH RÜZ 2021, 244; BGH WM 2015, 1335; OLG Frankfurt NZI 2017, 805 m.Anm. Lange; Schmittmann ZRI 2025, 225 u. Janneck JuS 2014, 1085 zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anfechtung nach dem AnfG.

855 BGH NJW 2019, 365; BGH NJW 2016, 246; BGH NJW-RR 2012, 809; Huber, AnfG, 12. Aufl. 2021, § 11 Rn. 8, 17 ff.

- 399** c) Diese Duldungspflicht kann der Gläubiger gegen den Dritten **durch Klage (§ 13 AnfG) durchsetzen und dann vollstrecken.**

Beispiel: K hat gegen B ein Urteil auf Zahlung von 10.000 € erwirkt. B ist vermögenslos, hat aber vor drei Jahren ein wertvolles Bild seiner Ehefrau F geschenkt. K kann die Übereignung des Bildes durch Klage gegen die F anfechten (§ 4 AnfG); die F wird dann zur Duldung der Vollstreckung in das Bild wegen des titulierten Anspruchs des K verurteilt. Mit diesem Duldungsurteil kann K das Bild bei der F pfänden und im Wege der Vollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliches Vermögen verwerten lassen.

Ggf. kann der Gläubiger die Anfechtung auch durch Einrede verfolgen (§ 9 AnfG), z.B. gegen eine Drittwiderspruchsklage des Anfechtungsgegners. s.u. Rn. 553, 575.

Bei – zusätzlichem – Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 BGB kann auch eine Schadensersatzpflicht des Dritten bestehen.⁸⁵⁶

II. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe und Leistung von Sachen (§§ 883–886)

- 400** 1. Bei Sachen im **Gewahrsam des Schuldners** ist der Gerichtsvollzieher Vollstreckungsorgan. Die Vollstreckung erfolgt durch Wegnahme bzw. Besitzentziehung (Grundstücke und Wohnungen) und Übergabe an den Gläubiger.
2. Ist die Sache im **Gewahrsam eines nicht herausgabebereiten Dritten**, so wird dadurch vollstreckt, dass der Gläubiger den Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Dritten gemäß §§ 829, 835 pfänden und sich überweisen lässt (§ 886, und dann durchsetzt, erforderlichenfalls im Klageweg). Vollstreckungsorgan ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.

III. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Vornahme, Duldung oder Unterlassung von Handlungen (§§ 887–890)

- 401** Vollstreckungsorgan ist das Prozessgericht erster Instanz.
- Geht der Titel auf Vornahme einer **vertretbaren**, d.h. auch durch einen Dritten vornehmbaren **Handlung** (§ 887), so erfolgt die Vollstreckung durch Ermächtigung an den Gläubiger, die Handlung auf Kosten des Schuldners selbst vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).
 - Bei einem Titel auf Vornahme einer **unvertretbaren Handlung** (§ 888) besteht die Vollstreckung in der Festsetzung einer Beugestrafe (Zwangsgeld oder -haft) gegen den Schuldner bis zur Vornahme der Handlung.
 - Ein Unterlassungs- oder Duldungstitel (§ 890) wird durch Verurteilung des Schuldners zu Ordnungsgeld oder -haft bei Zuwiderhandlung vollstreckt.

IV. Die Vollstreckung eines Urteils auf Abgabe einer Willenserklärung (§ 894)

- 402** Diese wird dadurch bewirkt (ersetzt), dass mit Rechtskraft des Urteils die Abgabe der Willenserklärung durch den Schuldner fingiert wird (§ 894).

⁸⁵⁶ BGH NJW 2000, 3138.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderungsklage	374	Beweis des ersten Anscheins	292
Amtsgericht	133	Beweis des Gegenteils	298
Amtsgerichtsverfahren	60	Beweisantrag (-antritt)	300
Anerkenntnis (urteil)	209, 222, 267 ff.	Beweisarten	295 ff.
Anhängigkeit	24, 61, 105	Beweisaufnahme	44, 304
Anscheinsbeweis	292	Beweisbedürftigkeit.....	289 ff.
Anschlussberufung	333	Beweisbeschluss	303
Anschlusspfändung	444	Beweiserhebungstheorie	218
Anschlussrechtsmittel	333, 347	Beweisermittlungsantrag	300
Anspruch, prozessualer	108 ff.	Beweislast	306 ff.
Antrag des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung	404 ff., 422	objektive	307
Anwalt		subjektive	307
Anwaltszwang	18, 60	Beweismittel	295 ff.
Rechtsverhältnis zum Mandanten	19 ff.	Beweisrichtung	298
Anwaltsvergleich	287	Beweisvereitelung	294
Anwartschaftsrecht, Pfändung	504	Beweisverfahren.....	289 ff.
Arbeitsgericht	133	Durchführung.....	300 ff.
Arrest	5, 579 ff.	Beweisverwertungsverbot	302
-anspruch	580	Beweiswürdigung	305
dinglicher	579	Bewirkungshandlungen	259
-grund	580	BGB-Gesellschaft	355
persönlicher	579	Bindungslehre	355
-prozess	580 ff.	Bürgerlich-rechtliche Streitigkeit	128
Verfahrensablauf	581	Deutsche Gerichtsbarkeit	121
Vollziehung	584 f.	Devolutiveffekt	325, 347
Voraussetzungen	580	Dienstaufsichtsbeschwerde	328
Arzthaftung	309	Dienstvertrag	19
Aufklärungspflicht der Parteien	75	Dinglicher Arrest	579
Aufklärungspflicht des Gerichts	76 f.	Dispositionsmaxime	62, 104
Auffrechnung	217 ff., 222	Bedeutung	62
Eventual-	218 ff., 222	Einschränkungen	63
Augenscheinseinnahme	295	dissenting vote	48
Ausforschungsbeweis	301	Doppelpfändung	504
Aussonderung	623	Drittschuldner	481 ff.
Austauschpfändung	439	Drittwidpruchs- klage	429, 523, 546 ff., 574 f., 577
Außergerichtliche Streitbeilegung	3	unzulässige Rechtsausübung	554, 575, 577
Bagatellforderungen	406	verlängerte	555
Beratungshilfe	23	Durchbrechung der Rechtskraft	376 f., 382
Berufung	12, 326, 334 ff., 347	Durchsuchung einer Wohnung	433
Anschluss-	333	Eheähnliche Gemeinschaft	431
Berufungsgericht	13	Eidesstattliche Offenbarungsversicherung.....	468
Beschleunigungsgrundsatz	92 ff., 104	Eigenverwaltung.....	637
Beschlüsse	312	Eingangsformel (Urteil)	47
Beschwer	330, 347	Eingangsgesicht	13
Beschwerde	326, 345 f., 347	Einlassung des Beklagten	209 ff., 222
sofortige	345, 347, 523, 532, 577	Möglichkeiten der –	209, 222
wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit	345	Einlassungsfrist	33
Beseitigung einer rechtskräftigen Entscheidung	371 ff., 382	Einreden (im prozessualen Sinne)	209, 215, 222
Besondere Verfahrensarten.....	383 ff.	Einreichungsmängel	119
Bestreiten des Beklagten	209, 213, 222		
Betragsverfahren	321		

Einspruch gegen Versäumnisurteil	253 ff., 327	besonderer	134
Einstweilige Verfügung	5, 578, 586 ff.	des Sachzusammenhangs	136
Arten	586	Gerichtsstandsvereinbarung	137, 190
Verfahren	591 ff.	Gerichtsvollzieher	423, 447 ff., 474
Vollziehung	595	Geschäftsbesorgung	19
Einzelrichter	8, 28, 60	Geschäftsstelle	27
obligatorischer	30, 61	Geschichte der ZPO	14
originärer	28, 61	Gesellschaftsanteil	504
Endurteile	317, 409	Gesetzlicher Richter	10
„Entscheidung“ des Vollstreckungs-		Gestaltungsklage	26, 193, 208
gerichts	526	Gestaltungsurteile	315
Entstrickung	459, 474	Geständnis	74, 104, 211, 222
Erbanteil	504	falsches	74, 104
Erheblichkeit des Beklagten-		fingiertes	211
vorbringens	39, 55	Gewahrsam bei Vollstreckung	428 ff., 474
Erinnerung	327, 525 ff., 577	des Ehegatten	431
Erkenntnisverfahren	2 ff.	des Schuldners	429, 474
Erledigung der Hauptsache	270 ff.	eines Dritten	430, 474
Erledigungserklärung	270 ff.	Girokonto	496
des Klägers	273 ff.	Glaubhaftmachung	297
übereinstimmende	270 ff.	GmbH-Anteil	504
Ersatzvornahme		Grenzen der Rechtskraft	356 ff., 382
zivilprozessuale	520	objektiv	356 ff., 382
Erwirkungshandlungen	259	subjektiv	356, 367 ff., 382
EU-Übereinkommen	122	zeitlich	356, 370, 382
Eventualaufrechnung	218 f., 222	Grundschild	504
Beweiserhebungstheorie	218	Grundschild, Pfändung	504
Klageabweisungstheorie	218	Grundstückszubehör	
Fahrnisvollstreckung		Pfändung	425, 573
s. Mobilarvollstreckung	423	Grundurteil	321
Falsches Geständnis	74, 104	Güteverhandlung	42, 61, 103
Feststellung zur Insolvenztabelle	634	Handelsrichter	8
Feststellungsinteresse		Handelssachen	8, 133
s. Rechtsschutzbedürfnis	181	Hauptbeweis	298
Feststellungsklage	26, 175, 192, 208	Haupttermin	32, 61
negative	175, 192, 208, 360	Haustiere	439
positive	175, 192, 208	Hilfsantrag	
Feststellungsurteile	177, 189	echter	205
Fingiertes Geständnis	211	unechter	206
Formelle Rechtskraft	349, 382	uneigentlicher	206
forum-shopping	135	Hinweispflichten des Gerichts	76 ff.
Freibeweis	296	Hypothek, Pfändung	493
Freiwillige Gerichtsbarkeit	596 ff.	Immobiliarvollstreckung	506 ff.
Früher erster Termin	33, 61	Arten	507
fruit of the poisonous tree	302	Gegenstand	506
Funktionelle Zuständigkeit	132	Vollstreckungsorgane	509
Gegenbeweis	298	Inkassoession	162
Gegenvorstellung	327	Insolvenzforderung	634
Gehör, rechtliches	81 ff.	Insolvenzmasse	
s. rechtl. Gehör		Bereinigung	623
Gehörsrüge	372, 378	Betroffenheit	633
Gerichte	7	Inbesitznahme	623
Gerichtliche Entscheidungen	311 ff.	Insolvenzverfahren	618 ff.
Gerichtliches Geständnis	211, 222	Aufnahme unterbrochener Prozesse	633
Gerichtsbarkeit, freiwillige	596 ff., 613 ff.	Einzelzwangsvollstreckung	634
Gerichtsstand, gesetzlicher	137	Eröffnungsvoraussetzungen	619
allgemeiner	134	Gegenseitige Verträge	624 ff.

Hauptziel	618	Kostenfestsetzungsbeschluss	409
Insolvenzplan	621	Kreditlinie	496
Insolvenztabelle	634	Ladungsfrist	33
Insolvenzquote	623	Landgericht	133
Restschuldbefreiung	621, 643	Leistungsklage	26, 190, 208
Verfahrensablauf	621	Leistungsurteile	315
Verpflichtungsgeschäfte	631	Leistungsverfügung	589
Unterbrechung rechtshängiger Prozesse	633	Mahnbescheid	387
Insolvenzverwalter		Mahnverfahren	386 ff.
Aufgaben	622 ff.	Materielle Rechtskraft	350 ff., 382
Einziehung von Forderungen	630	Materiell-rechtliche Ansprüche nach Vollstreckung	562 ff., 577
Partei kraft Amtes	632	Masseunzulänglichkeit	636
Prozessführungsbefugnis	632	Masseverbindlichkeit	635
Verwaltungs- und Verfügungs- befugnis	622, 629	Mediation	3, 103
Vorläufiger Insolvenzverwalter	620, 633	Mietwohnung,	
Instanzenzug	11 ff.	Räumungsvollstreckung	518
Internet-Domain	504	Mittelbarer Beweis	299
Interventionsklage	546 ff.	Mobiliarvollstreckung	423 ff., 474
s. auch Drittwiderspruchsklage		Gegenstand	424, 474
Interventionsrecht	549 ff., 577	Pfändungsvorgang s. dort	
Interventionswirkung	226 f.	Vollstreckungsorgan	423, 474
Kammer für Handelssachen	8	Mündliche Verhandlung	40 ff., 61
Kerntheorie bei Unterlassungs- vollstreckung	521	Ablauf	41 ff.
Klage	190 ff., 208	Verhandlungsprotokoll	45
-arten	26, 191 ff., 208	Vorbereitung	36 ff.
echte	221	Mündlichkeitsgrundsatz	40, 61, 85 ff.
Einreichung	25 ff., 61	Bedeutung	85
Erhebung		Durchbrechung	86
(ordnungsgem.)	24 ff., 61, 164 ff., 190	Einheit	87
Inhalt und Form	25, 190	Musterbescheid	223
Klage auf vorzugsweise		Musterverfahren	223
Befriedigung	523, 556 ff., 577	Nachverfahren	385
Klageabweisungstheorie	218	Nebenintervention	226
Klageänderung	109, 195 ff., 208	ne-bis-in-idem-Lehre	182, 355
bei Parteiwechsel	231	Negative Feststellungs- klage	176, 192, 208, 360
Entscheidung des Gerichts	197 ff., 208	Nichtigkeitsklage	375, 382
gesetzliche Regelung	196	Nichturteil	323
Klageantrag, Bestimmtheit	166 f.	non liquet	307
Klagegrund	111, 168	Offenbarungsversicherung,	
Klagehäufung, objektive	202 ff., 208	eidesstattliche	468 ff.
alternative	204, 208	Öffentlichkeitsprinzip	90, 104
eventuelle	205 ff., 208	Offizialmaxime	63
kumulative	203, 208	Ordentliche Gerichtsbarkeit	6
Klagerücknahme	200, 263 ff.	Örtliche Zuständigkeit	134 ff., 190
Klageschrift	25 f., 61	Partei kraft Amtes	160
Inhalt	25, 61	Parteibegriff (formeller)	142, 190
Zustellung	35, 59	Parteibeitritt	235
Klageverzicht	266	Parteien	
Klausel s. Vollstreckungsklausel	411 ff.	Bezeichnung	165
Klauselerinnerung	413	Parteifähigkeit	142 ff., 190
Klauselerteilung (Verfahren)	411 ff., 422	Parteimehrheit	223 ff.
Kontokorrent-Konten (Pfändung)	496	Parteivernehmung	295
Kontradiktorisches Urteil	316		
Konzentrationsmaxime	37, 92 ff., 104		
Kostenentscheidung	47		

Parteiwechsel	228 ff.	Prozesskosten	17 f.
gewillkürter	230 ff.	-hilfe	23
kraft Gesetzes	229	-risiko	17 f.
Parteibeitritt	235	Prozessmaximen	62 ff., 104
Perpetuatio fori	107	Prozessstandschaft	157 ff., 190
Persönlicher Arrest	579	gesetzliche	160, 190
Pfändbarkeit		gewillkürte	190
von Forderungen	489 ff., 505	Prozessualer Anspruch	108 ff.
von Sachen	423 ff., 474	s. Streitgegenstand	
Pfandsiegel	432, 474	Prozessurteil	106, 116, 190, 208, 209, 315
Pfändung von Forderungen	475 ff., 505	Prozessvergleich	278 ff.
Bankguthaben	494 f.	als Vollstreckungstitel	284, 409
Kontokorrent-Konten	496	bzgl. eines Teils des Rechtsstreits	288
Kreditlinie	496	Rechtsnatur	279
Pfändbarkeit	489 ff.	Wirksamkeitsvoraussetzungen	279 ff.
Pfändung von Sachen	423 ff., 474	Wirkungen	284
Aufhebung	459, 474	Prozessvertrag	262
Kenntlichmachung	432, 474	Prozessvollmacht	51
Rechtsfolgen	445 ff., 474	Prozessvoraussetzungen	190
Überpfändung	434	echte	116, 190
von Haushaltsgegenständen	435, 474	Prozesshindernisse	117, 190
zwecklose	434	Sachurteilsvoraussetzungen	116, 190
s. auch Pfändungsvorgang		Prüfung von Amts wegen	65, 70
Pfändungs- und Überweisungs-		Rechtliches Gehör	81 ff., 104, 378
beschluss	476 ff., 505	Rechtsanwalt s. Anwalt	18, 60
Pfändungsbeschränkungen	434 ff., 474	Rechtsbehelfe in der Zwangs-	
Pfändungsfreibeträge	492	vollstreckung	523 ff., 577
Pfändungspfandreht	445 ff., 474, 505	Dritt widerspruchs-	
Pfändungsschutz	434 ff., 474, 492, 505	klage	429, 431, 523, 546 ff., 577
bei Geldforderungen	492, 505	Erinnerung	327, 525 ff., 577
bei gläubigereigenen Sachen	474	Klage auf vorzugsweise	
Verzicht	440, 474	Befriedigung	523, 556 ff., 577
Pfändungsvorgang (Mobiliarvoll-		Sofortige Beschwerde	523, 532, 577
streckung)	426 ff., 474	Vollstreckungsabwehrklage	
am rechten Ort	428 ff., 474	s. Vollstreckungsgegenklage	533 ff.
im rechten Umfang	434 ff., 474	Vollstreckungserinnerung	523
in der rechten Weise	432 f., 474	s. Erinnerung	
zur rechten Zeit	427, 474	Vollstreckungsgegenklage	523, 533 ff., 577
Präjudizialität der Vorent-		Rechtsfrieden	348
scheidung	352	Rechtshängigkeit	24, 61, 105 ff.
Präklusion	95 ff.	Fehlen anderweitiger –	181, 190
Präventionsprinzip	419	materiell-rechtliche Wirkungen	106
prima-facie-Beweis	292	prozessuale Wirkungen	107
Primäraufrechnung	219	Rechtskraft	59, 382
Prioritätsprinzip	419	Beseitigung, Durchbrechung	371 ff., 382
Produzentenhaftung	309	Eintritt	59
Prorogation	137, 190	formelle	59, 349, 382
Prozessakte	27	Grenze	356 ff.
Prozessbeendigung durch Partei-		und s. dort	382
handlungen	258 ff.	materielle	350 ff., 382
Prozessfähigkeit	152, 190	Tragweite	356 ff., 382
„beschränkte“	152, 190	Rechtskraft	348 ff.
partielle	154, 190	Rechtsmittel	325 ff., 347
Prozessfinanzierungsvertrag	22	allgemeine Grundsätze (Begriff)	329 ff.
Prozessförderungspflicht	94, 104	Begründetheit	332, 347
Prozessführungsbefugnis	157 ff., 190	Berufung	326, 334 ff., 347
Prozesshandlungen der Parteien		Beschwerde	326, 345 f.
(Grundsätzliches)	259 ff.	und s. dort	347
Prozesshindernisse	118, 190		

einzelne	334 ff.
Revision	326, 342 ff., 347
Zulässigkeit	330 f., 347
Rechtsmittelbelehrung	49
Rechtsmittelfristen	61, 330, 347
Rechtspfleger	387
Rechtsschutzbedürfnis	
(-interesse)	170 ff., 190
bei Feststellungsklage	175, 190
bei Gestaltungsklage	179, 190
bei Leistungsklage	171, 190
bei Zwischenfeststellungsklage	178
Rechtsschutzversicherung	22
Rechtssicherheit	348
Reformatio in peius (Verbot)	333, 347
Regelungsverfügung	588
Reichsjustizgesetze	14
Relevanztheorie	208
Restitutionsklage	375, 382
Restschuldbefreiung	621, 643
Revision	12, 326, 347
Revisionsgericht	13
Richterliche Aufklärungs- und	
Fragepflicht	76 ff., 104
Rubrum	47
Rügelose Verhandlung (Einlassung)	137, 190
Sachliche Zuständigkeit	133, 190
Sachurteil(e)	209, 268, 315
Sachurteilsvoraussetzungen	116 ff., 190
allgemeine Grundsätze	123 ff.
einzelne	127 ff.
Sachverständigengutachten	295
Sammelklage	223
Säumnis	245 ff., 256
beider Parteien	257
des Beklagten	248
des Klägers	247
einer Partei	245
s. auch Versäumnisverfahren	
Schadensschätzung	293
Scheinurteil	323
Schiedsgericht	3
Schiedsgerichtsverfahren	390
Schiedsverfahren	60
Schlichtungsverfahren	3, 60, 103
Schlüssigkeit der Klage	54, 209, 248
Schlussurteil	318, 321
Schriftsätze	53
Schriftsatznachlass	87
Schuldbefreiungsansprüche	490
Schutz des Drittschuldners bei	
Forderungspfändung	485 ff.
Schutzschrift	591
Sekundäre Darlegungslast	75, 213
Selbstständiges Beweisverfahren	3, 310
Service-Einheit	27
Sicherungsverfügung	587
Sofortige Beschwerde	345, 523, 532, 577
Spruchkörper	7 ff.
Spruchrichterprivileg	7
Standesrecht	21
Streitbeilegung,	
außergerichtliche	3
Streitgegenstand (Begriff)	108 ff.
eingliedriger	112
materiell-rechtlicher	113
zweigliedriger	111
Streitgehilfe	226
Streitgenossenschaft	223 ff.
Streitverkündung	227
Streitwert	11
Strengbeweis	295
Stufenklage	167
Suspensiveffekt	325, 347
Teilklage	194
Teilurteil	318
Tenor	47
Terminsvorbereitung	36 ff.
Titel (Inhalt)	392
Titelaushändigung	467
Überpfändung	434
Überraschungsentscheidung	82
Überweisungsbeschluss	480
Übungsfälle	184 ff., 379 ff., 570 ff.
Umfassende Zuständigkeit	136
Unbezifferter Klageantrag	167
Unmittelbarer Beweis	299
Unmittelbarkeitsprinzip	89, 104
Unpfändbare Forderungen	490
Unpfändbare Sachen	576
Untätigkeit des Beklagten	209, 222
Untätigkeitsbeschwerde	2
Unzulässige Rechtsausübung bei	
Dritt widerspruchsklage	554, 577
Urkunden(beweis)	295
Urkundenprozess	383
Urteil	46 ff., 61
Ausfertigung	59
Inhalt	47
kontradiktorisches	316
Prozess-	123 f., 190, 209, 315
Sach-	209, 268, 315
Schein-/Nichturteil	323
unwirksames	324
Verkündung	46
Versäumnis- s. dort	
Zustellung	59
Urteilsarten	315 ff.
Urteilsbegründung (Tatbestand –	
Entscheidungsgründe)	48
Urteilsstil	48
Veräußerung des streitbefangenen	
Gegenstandes	207
Verbot der reformatio in peius	333, 347

Verbraucherinsolvenzverfahren	638 ff.	Vollstreckungsschutzantrag	523, 561, 577
Schuldenbereinigung	639	Vollstreckungstitel	408 ff., 422
Schuldenbereinigungsplan	640	Vollstreckungsverfahren	391 ff.
Pfändungsschutz	642	Voraussetzungen der	
Prozessführungsbefugnis des		Zwangsvollstreckung	422
Insolvenzschuldners	632	allgemeine	404 ff., 422
Unpfändbares Vermögen	642	besondere	415, 422
Verfahrensablauf (allgemein)	16 ff.	Fehlen von Vollstreckungs-	
Verfahrensgegenstand	108 ff.	hindernissen	403, 416, 422
s. Streitgegenstand		Vorbehaltsurteil	319, 384
Verfahrensgrundsatz	62 ff.	Vorbereitung des mündl. Verhandlungs-	
s. auch Dispositionsmaxime		termins	36 ff., 61
Verfassungsbeschwerde	378, 382	Vorentscheidung (Präjudizialität)	352
Verfügungen	311	Vorfragenkompetenz	129
Verfügungsgrundsatz	104	Vorläufige Vollstreckbarkeit	47
Vergleich		Vorverfahren, schriftliches	34, 61, 256
s. Prozessvergleich	278 ff.	Wahrheitspflicht der Parteien	72 ff., 104
Verhandlungsmaxime (-grundsatz)	64 ff., 104	Widerklage	221
Einschränkungen	70 ff.	Wiederaufnahme	
Verhandlungsprotokoll	45, 56	des Verfahrens	375, 382
Vermieterpfandrecht	557	Wiedereinsetzung in den	
Versäumnisurteil	209, 222, 244 ff., 316	vorigen Stand	373, 382
Begriff	245	Willkürverbot	378
echtes – unechtes	245	Wohnungsdurchsuchung	433, 474
im schriftlichen Vorverfahren	256 f.	Zeugen(beweis)	295
Rechtsbehelf	253 ff., 327	Zivilgerichtsbarkeit	6 ff.
Voraussetzungen	246 ff.	Aufbau	6
zweites	254	Instanzenzug	11 ff.
Versäumnisverfahren	244 ff.	Organisation	6 ff.
Prüfungsschemata	249 ff.	Zivilkammer	8
Versteigerung (öffentliche)	460 ff., 474	Zivilprozess	
Verstrickung	445 ff., 474, 479, 505	Aufgabe	4
Vertagung	93	Begriff	4
Verteidigung des Beklagten	209 ff., 222	Gliederung	5
Vertretung	156	Zivilprozessreform	14
Verurteilungsklage	208	Zivilprozesssache kraft	
Verweisung	141	Zuweisung	128
Verwertung		Zivilrechtsweg	128, 188
der Forderung	480, 505	Zulässigkeit	
der Pfandsache	460 ff., 474	der Klage	116 ff., 190
Verzichts Urteil	266	des Rechtsmittels	330, 347
Verzögerung (Begriff)		des Zivilrechtsweges	128, 190
absoluter	96	Zurückweisung verspäteten	
hypothetischer	96	Vorbringens	96 ff., 104
Vollstreckung in Herausgabe- und		Zuständigkeit des angerufenen	
Leistungsansprüche	498 ff.	Gerichts	131 ff., 190
Vollstreckung in Rechte des		funktionelle	132, 190
Schuldners	503 f.	gespaltene	136
Vollstreckungsabwehrklage		örtliche	134 ff., 190
s. Vollstreckungsgegenklage	533 ff.	sachliche	133, 190
Vollstreckungsbescheid	389	umfassende	136
Vollstreckungseinschränkende		Zustellung	144
Vereinbarung	390, 570	der Klage	35, 61
Vollstreckungserinnerung	525 ff., 577	des Titels	414, 422
Vollstreckungsgegenklage	523, 533 ff., 577	Zwangshypothek	507, 516
Vollstreckungshindernisse	403, 416, 422	Zwangsversteigerung	507, 510 ff.
Vollstreckungsklausel	411 ff., 422	Zwangsverwaltung	507, 515
Vollstreckungsmaßnahmen			
(Überblick)	392 ff.		

Zwangsvollstreckung	391 ff.	Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der	
Voraussetzungen	403 ff., 422	Vornahme, Duldung und Unterlassung	
Zwangsvollstreckung und		von Handlungen	401, 520
Abzahlungsgeschäft	571	Abgabe einer Willens-	
Zwangsvollstreckung wegen		erklärung	401, 522
Geldforderungen	392 ff., 423 ff.	Duldung oder Unterlassung	401, 521
in bewegliche Sachen	392, 423 ff., 474	unvertretbare Handlung	401, 520
in Forderungen und		vertretbare Handlung	401, 520
andere Rechte	392, 475 ff.	Zwangsvollstreckungsverfahren	5, 422
in unbewegliches Vermögen	392, 506 ff.	Mängel – Heilung	417 ff., 422
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der		Zwangsvollstreckungs-	
Herausgabe und Leistung		voraussetzungen	403 ff.
von Sachen	400, 517 ff.	Zweiparteienprinzip	4
bei Gewahrsam des Schuldners	400, 517 f.	Zwischenfeststellungsklage	178, 366
bei Gewahrsam eines Dritten	400, 519	Zwischenurteil	320